

Verkündet
am 14. Februar 1957
Judas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma B [REDACTED]-Werke AG, Stahlrohrwerk N [REDACTED] über
P [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstand, daselbst,

Klägerin, Widerbeklagten, Berufungs-
klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Friedrich K [REDACTED] GmbH, Ingenieure W [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, daselbst,

Beklagte, Widerklägerin, Berufungs-
beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1957 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Dr. Winkel-
mann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 1. Juli 1955 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestands:

Die Klägerin fertigt Rohre an. Sie verarbeitet in ihrer Kaltzieherei Rohrluppen. Um diese in eigener Fabrikation herstellen zu können, trat sie an die Beklagte heran. Diese machte der Klägerin nach einer vorangegangenen Besichtigung des Werkes den Vorschlag, eine Stoßbankanlage aufzustellen, die so geplant werden müsse, daß sie später zwecks höherer Leistung und auch zur Herstellung größerer Rohrlängen ausgebaut werden könne. Die Beklagte faßte ihre Vorschläge in einem Schreiben vom 10. Mai 1950 zusammen, in dem sie sich über die technischen Einzelheiten der Planung äußert. Die Gesamtanlage sollte in drei Ausbaustufen errichtet werden. Dazu heißt es in dem Schreiben u.a.:

"Die Bank wird zunächst durch einen Motor von 650 KW angetrieben, jedoch so gebaut, daß später ein zweiter Motor von 650 KW angeschlossen werden kann. Mit beiden Motoren werden sich Fahrgeschwindigkeiten von 5 m/s erreichen lassen.

Da für die Rohrluppen eine Länge von 4 1/2 m genügt, so soll in der ersten Zeit mit festem Dorn gearbeitet werden. Später kann ein Reeler zum Lösen der Rohre vom Dorn sowie ein Dornrücklaufrollgang mit Auszieher und Dornrost hinzugebaut werden, sodaß mit losem Dorn gearbeitet werden kann. Die erreichbare Leistung dürfte bei einer Rohrlänge von 6 bis 7 m etwa 4 Stück/Min. liegen. Nach dem Ausbau können auch normalwandige Rohre hergestellt werden.

In einer dritten Ausbaustufe haben wir den Einbau von Einrichtungen vorgesehen, die es erlauben, die Rohrlänge auf 10 bis 12 m zu erhöhen. Derartige Einrichtungen sind z.Z. in der Entwicklung und Erprobung, und wir möchten uns deshalb heute noch nicht

- 3 -

in dieser Richtung festlegen, zumal mit ihrer Anwendung der Erwerb einer Lizenz verbunden sein wird."

Der erwähnte Reeler ist gleichbedeutend mit einem Lösewalzwerk.

In dem Schreiben führt die Beklagte u.a. noch aus:

"Unser evtl. Auftrag würde also neben der maßgeblichen Planung nur in der Lieferung der Zeichnungen für die Stoßbank bestehen

Für die Richtigkeit der Zeichnungen sowie für einwandfreies Arbeiten des mechanischen Teiles, soweit er nach unseren Zeichnungen richtig hergestellt ist, übernehmen wir Gewähr in der Weise, daß wir die Kosten, die nachweislich durch falsche Maßangaben entstanden sind, erstatten."

Als Preis für die vollständigen Zeichnungen wurden 73.800 DM angegeben. Dieses Angebot nahm die Klägerin an; jedoch wurde der Preis auf 60.000 DM ermäßigt.

Mit Schreiben vom 6. Juli 1950 dankte die Beklagte für den Auftrag und schrieb dazu noch:

"Die Zeichnungen berücksichtigen die Möglichkeit, die Anlage später sowohl bezüglich der Antriebsleistung und der Stoßgeschwindigkeit, als auch hinsichtlich der Rohrlänge zu erweitern. Zunächst ist vorgesehen, mit festem Dorn zu arbeiten und nahtlose Rohrluppen für die Kaltzieherei mit etwa 4 1/2 m Länge herzustellen. Die Stoßgeschwindigkeit wird dabei etwa 2,5 m in der Sekunde betragen. Nach der Verdoppelung der Antriebsleistung auf 2 x 650 KW läßt sich eine Stoßgeschwindigkeit von 5 m in der Sekunde erreichen. Durch Hin-



62

zubau eines Lösewalzwerkes und Übergang von festen auf lose Dorne läßt sich die Rohrlänge auf 7 m erhöhen. Das Ringbett der Stoßbank wird so ausgebildet, daß sowohl mit Rollenkalibern als auch mit Ringen gearbeitet werden kann."

Am 28. Juli 1950 richtete die Klägerin an die Beklagte folgendes Schreiben:

"Stoßbankanlage

Im Verfolg der weiteren Planung des Ausbaus der obigen Anlage in Bezug auf notwendige Adjustagemaschinen usw. erscheint es uns erforderlich, die zu erwartende Kapazität der Anlage näher zu präzisieren. Wir bitten sie daher, uns eine Aufstellung zukommen zu lassen der Leistungen bzw. Stückzahlen, die Sie mit der geplanten Anlage garantieren zu können glauben, u. zw. zweckmässiger Weise für die vorläufige und endgültige Ausbaustufe getrennt. Es würde uns genügen, diese Leistung für etwa 3 Dimensionen zu wissen, wobei jeweils eine minimale und eine maximale Wandstärke zu berücksichtigen wären. Für die baldige Erledigung unserer Rückfrage wären wir ihnen sehr verbunden."

Die Beklagte antwortete darauf unter dem 8. August 1950:

"Wir bestätigen den Eingang Ihres obigen Schreibens und geben Ihnen im folgenden eine Aufstellung über die zu erwartenden Leistungen für die einzelnen Ausbaustufen:....".

Es folgen dann die zahlenmäßigen Angaben über die Leistungen in den drei Ausbaustufen: 1. Ausbaustufe: Arbeiten mit festem Dorn; 2. Ausbaustufe: Aufstellung eines Lösewalzwerkes sowie eines zweiten Antriebsmotors; 3. Ausbaustufe: Aufstellung eines Ausziehwalzwerkes und evtl.

Arbeiten mit Rollkalibern.

Die Zeichnungen wurden in der Zeit von Dezember 1950 bis April 1951 an die Klägerin ausgeliefert. Die Anlageteile wurden von der Klägerin teils selbst gefertigt, teils anderweitig vergeben.

Auf Wunsch der Klägerin bot die Beklagte mit Schreiben vom 26. September 1951 für den weiteren Ausbau der Stoßbankanlage die Lieferung eines modernen Lösewalzwerkes mit Zubehör an. Dazu führt sie in dem Schreiben aus:

"Nach Beschaffung des heute angebotenen weiteren Ausbaues können auf der Stoßbank Rohre von 6 bis 7 m Länge hergestellt werden. Die in unserem Schreiben vom 10.5.1950 erwähnte dritte Ausbaustufe, die die Erzeugung von Rohren von 10 bis 12 m ermöglichen soll, kann später ohne wesentliche Änderung der vorhandenen Anlagen durchgeführt werden."

Zur Frage der Garantie steht in dem Schreiben folgendes:

"Wir übernehmen eine Garantie für einwandfreies Material und eine einwandfreie Ausführung auf die Dauer von sechs Monaten bei Tagesbetrieb und von drei Monaten bei Tag- und Nachtbetrieb in der Weise, daß wir alle Teile, die während der vorgenannten Zeit durch fehlerhafte Konstruktion, durch Verwendung ungeeigneten Materials oder durch mangelhafte Werkstattausführung schadhaft werden, kostenlos ersetzen bzw. aufgetretene Mängel auf unsere Kosten beheben.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedin-

gungen für die Lieferung ohne Aufstellung des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten."

Auf Grund des Kostenanschlags der Beklagten vom 28. November 1951, der auf die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vom 26. September 1951 Bezug nimmt, bestellte die Klägerin bei der Beklagten ein modernes Lösewalzwerk (Reeler), einen Rollenauszieher und 40 Elektrorollen zum Gesamtbetrag von 266.000 DM und ferner die Lieferung von Zeichnungen für weitere Positionen des Angebots zum Preise von 25.000 DM. Die Beklagte bestätigte diesen Auftrag mit Schreiben vom 14. Januar 1952. In diesem Schreiben heißt es u.a.:

"... Im übrigen übernehmen wir hinsichtlich der Konstruktion des Reelers die Garantie, daß derselbe dem neuesten Stand der Technik entspricht Weiterhin wird vorausgesetzt, daß die Zeichnungen für die Rollgänge modernen Anforderungen entsprechen. Wir übernehmen weiterhin die Beratung sowie die Garantie für die Inbetriebnahme"

Am Ende dieses Schreibens befindet sich dieselbe Garantieklausel wie in dem Schreiben vom 26. September 1951.

Schließlich lieferte die Beklagte der Klägerin noch einen kolbenlosen Druckluftakkumulator zum Preis von 19.397 DM.

Die Klägerin schuldet der Beklagten aus diesen Lieferungen unstreitig noch 192.902 DM. Da sie mit den Leistungen der Anlage nicht zufrieden ist, weigert sie die Zahlung dieses Betrages. Sie hat Kla-

ge erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den ihr auf Grund der gemäß Auftragsbestätigung vom 6. Juli 1950 und 14. Januar 1952 ausgeführten Lieferungen entstandenen und noch entstehenden Schaden insoweit zu ersetzen, als dieser den noch geschuldeten Preis, demgegenüber sie aufgerechnet hat, übersteigt.

Dazu hat die Klägerin vorgetragen, die von der Beklagten angefertigten Zeichnungen und das von ihr gelieferte Lösewalzwerk entsprächen nicht den von der Beklagten gemachten Zusicherungen. Die auf Grund dieser Zeichnungen aufgestellte Stoßbankanlage und das Lösewalzwerk erzielten nicht die von der Beklagten wiederholt, insbesondere in dem Schreiben vom 8. August 1950 zugesicherten und garantierten Leistungen. Infolgedessen sei ihr, der Klägerin, ein erheblicher Produktionsausfall entstanden. Die Höhe ihres dadurch entstandenen Schadens könne sie noch nicht übersehen. Er übersteige aber jedenfalls beträchtlich die der Beklagten noch geschuldete Summe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, die Klägerin zur Zahlung von 192.902 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Sie bestreitet einmal, daß mit einer auf Grund der von ihr angefertigten Zeichnungen aufgestellten Stoßbankanlage und mit dem von ihr gelieferten Lösewalzwerk die von ihr angegebenen Leistungen nicht erzielt werden könnten. Im übrigen habe die Beklagte aber auch für die von ihr angegebenen Leistungseffekte keine Garantie übernommen. In keinem ihrer Schreiben sei eine Garantieerklärung, wie sie die Klä-

gerin behauptet, enthalten. Die Klägerin habe nach den den Vereinbarungen der Parteien zu Grunde gelegten Allgemeinen Bedingungen des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten auch höchstens einen Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung, keinesfalls auf Schadensersatz. Auch sei nach diesen Bedingungen nicht zulässig, ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreis- und Werklohnforderung der Beklagten geltend zu machen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Gegen das Berufungsurteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie hat unter Vorbehalt aller Ansprüche zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung den mit der Widerklage verlangten Betrag von 192.902.- DM nebst Zinsen in Höhe von 21.569,52 DM = 214.471,52 DM an die Beklagte bezahlt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben, die Beklagte zur Rückzahlung der an sie bezahlten 214.471,52 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 5. September 1955 zu verurteilen und im übrigen den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zu der von der Beklagten bestrittenen Behauptung der Klägerin, daß die auf Grund der Zeichnungen der Beklagten angefertigte Stoß-

bank und das von der Beklagten gelieferte Lösewalzwerk nicht die von der Beklagten angegebenen Leistungen erzielten, keine Stellung genommen. Es ist der Ansicht, daß eine Haftung der Beklagten für einen etwaigen der Klägerin dadurch entstandenen Produktionsausfall schon deshalb zu verneinen sei, weil die Beklagte insoweit keine Garantie übernommen, sie ihre Haftung im Gegenteil so eingeschränkt habe, daß diese den von der Klägerin behaupteten Schaden auf keinen Fall umfasse.

Die gegen das Urteil des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht stellt hinsichtlich der ersten Vereinbarung darauf ab, daß die Beklagte in ihrem Angebot vom 10. Mai 1950 ihre Gewährleistungspflicht ausdrücklich auf die Richtigkeit der Zeichnungen und einwandfreies Arbeiten der danach gefertigten mechanischen Teile der Stoßbankanlage beschränkt und damit jede weitergehende Haftung ausgeschlossen habe. Die Klägerin gehe, wie sich aus ihrer Berufungsbegründung ergebe, selbst davon aus, daß bei den im Mai 1950 getroffenen Vereinbarungen die Beklagte für die Leistungen der Stoßbank noch keine Garantie übernommen habe. Diese könne auch nicht, wie die Klägerin meine, aus dem Schriftwechsel vom 28. Juli / 8. August 1950 entnommen werden. Die Klägerin habe mit ihrem Schreiben vom 28. Juli 1950, das sie selbst als "Rückfrage" bezeichnet habe, lediglich um eine Präzisierung der Leistungen der Stoßbank in den drei vorgesehen Ausbaustufen gebeten. Sie habe dabei zwar auch das Wort "garantieren" gebraucht, habe aber damit noch nicht hinreichend zum

63

Ausdruck gebracht, daß sie in dieser Richtung eine ausdrückliche zusätzliche Garantie verlange. Insbesondere habe aber die Beklagte in ihrem Schreiben vom 8. August 1950 sich darauf beschränkt, die gewünschten Zahlen anzugeben und habe in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie für deren Wichtigkeit eine zusätzliche Garantie übernehmen wolle. Es sei überdies schon ungewöhnlich, daß ein Unternehmer noch nachträglich eine derart risikoreiche Garantie übernehme. Dafür müßten schon triftige Gründe angeführt werden; solche Gründe seien aber ersichtlich nicht vorhanden. Gegen die Auffassung der Klägerin spreche auch noch der Umstand, daß der in dem Angebot angeführte Preis für die Zeichnungen nachträglich noch auf 60.000 DM ermäßigt worden sei. Auch bei der Lieferung des Lösewalzwerkes habe die Beklagte ihre Garantie ausdrücklich auf einwandfreies Material und einwandfreie Ausführung beschränkt und im übrigen auch noch auf die "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung ohne Aufstellung des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten" Bezug genommen, nach denen - gleichviel, ob es sich um die ältere oder neuere Fassung dieser Bedingungen handele - die Gewährleistungsansprüche des Bestellers auf das Recht zur Nachbesserung oder Nachlieferung beschränkt worden seien. Die Klägerin könne ihren Schadensersatzanspruch schließlich auch nicht auf einen selbständigen, zwischen den Parteien getroffenen Beratungsvertrag stützen. Für den Abschluß eines solchen Vertrages sei weder aus der Korrespondenz etwas zu entnehmen, noch sei von der Klägerin hierfür etwas angeführt worden.

2. Diese auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung liegenden Auslegungen der zwischen den Parteien ge-

troffenen Vereinbarungen lassen keine Verstoß gegen die Auslegungsregeln (§ 133 BGB) erkennen. Das Berufungsgericht hat - entgegen der Auffassung der Revision - das vorhandene Beweismaterial, soweit es für die Entscheidung darauf ankam, erschöpfend ausgewertet. Die von dem Berufungsgericht getroffene Auslegung widerspricht auch nicht den Denkgesetzen oder Erfahrungssätzen. Daher können die Rügen der Revision, soweit sie sich gegen die seitens des Berufungsgerichts vorgenommene tatsächliche Würdigung wenden, von dem Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

a) Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe nicht hinreichend beachtet, daß der Klägerin für die Beklagte erkennbar an einer modernen Anlage nach dem neuesten Stand der Technik gelegen habe, liegt neben der Sache. Das kann als wahr unterstellt werden; denn es läßt sich daraus noch nicht zwingend auf die Übernahme einer Garantie der Beklagten für die von der Klägerin gewünschten Leistungen schließen. Maßgebend bleiben die vertraglichen Abmachungen. Wollte die Klägerin die von ihr gewünschte Garantie haben, so hätte sie das deutlich zum Ausdruck bringen und insbesondere auch verlangen müssen, daß die Beklagte eine solche Garantie ausdrücklich übernimmt. Das gilt umsomehr, wenn es sich, wie hier, um eine Garantie mit einem so weitgehenden Risiko für die Beklagte handelt (vgl auch RGZ 54, 219 [2337]). Aus dem gleichen Grunde kann es auch nicht darauf ankommen, ob die Klägerin in Bezug auf Anlagen zur Herstellung von Rohrluppen Erfahrungen hatte oder nicht.

b) Die Revision trägt weiter vor, die Beklagte habe in einem Schreiben vom 19. Januar 1953 ihre mit

23

Schreiben vom 8. August 1950 gemachten Angaben über die Leistungen der Anlage "gern bestätigt" und der Geschäftsführer der Beklagten, Dr. K. [REDACTED], habe in einer Unterredung vom 22. Juli 1953 die in dem Schreiben vom 8. August 1950 angegebenen Werte ausdrücklich als garantiert bezeichnet. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe das nicht berücksichtigt und den für ihre Behauptung angetretenen Beweis nicht erhoben.

Diese Rüge ist nicht begründet. Weder das Schreiben vom 19. Januar 1953, noch die von der Klägerin behauptete Äußerung des Dr. K. [REDACTED] zwingen zu der Annahme, die Beklagte habe die von der Klägerin behauptete Garantie für die Leistungen der Anlage übernommen. Daß die Beklagte durch diese Äußerungen eine neue selbständige Garantie habe übernehmen wollen, kann keinesfalls angenommen werden. Das widerspräche jeder Lebenserfahrung. Es würde aber auch der Lebenserfahrung widersprechen, daß die Beklagte zu einem Zeitpunkt, in dem zwischen den Parteien bereits erhebliche Meinungsverschiedenheiten wegen der Leistungsfähigkeit der Anlage bestanden, ihren früheren Angaben den Wert eines Garantieversprechens mit allen etwaigen Folgen einer Haftung habe beimessen wollen. Diese Äußerungen können daher nicht anders verstanden werden, als daß die Beklagte damit an ihrer - auch noch im Rechtsstreit aufrecht erhaltenen - Behauptung festhalten wollte, ihre früheren Angaben über die Leistungsfähigkeit der Anlage seien richtig und sie habe schon deshalb etwaige Minderleistungen nicht zu vertreten. So gesehen hatte das Berufungsgericht auch keinen Anlaß, auf diese Äußerungen weiter einzugehen

c) Wenn die Revision weiter rügt, das Berufungsgericht habe den von ihr angetretenen Sachverständigenbeweis für die von ihr behaupteten Mängel der Anlage nicht erhoben, so geht das ins Leere, da es mangels einer entsprechenden Garantie der Beklagten hierauf nicht ankommt.

d) Zu Unrecht greift die Revision auch die Annahme des Berufungsgerichts an, es habe kein selbständiger Beratungsvertrag vorgelegen. Mit der Anfertigung der Zeichnungen war allerdings zwangsläufig verbunden, daß die Beklagte die Klägerin über die mit der geplanten Anlage zu erwartenden Leistungen auch beriet. Diese Beratung muß aber als ein untrennbarer Bestandteil des auf Anfertigung der Zeichnungen gehenden Vertrages angesehen werden. Damit unterliegt sie aber auch denselben Bestimmungen über die Haftung der Beklagten wie dieser Vertrag, der, wie ausgeführt, keine Garantie für die von der Beklagten angegebenen zu erwartenden Leistungserfolge enthält. Dafür, daß die Parteien darüber hinaus einen Beratungsvertrag abgeschlossen hätten, für den der Haftungsausschluß in dem Schreiben vom 10. Mai 1950 nicht habe gelten sollen, und daß sich daraus der von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch ergeben könnte, fehlt es - wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat - an jedem Anhaltspunkt. Dagegen spricht auch der Umstand, daß für die Beratung kein besonderer Preis verlangt worden ist.

e) Aus dem später abgeschlossenen Vertrag, der die Lieferung des Lösewalzwerkes zum Gegenstand hatte, läßt sich ebenfalls keine über die bisherige Haftung der Beklagten hinausgehende Garantie entnehmen. Der

Auffassung des Berufungsgericht, daß diesem Vertrag die Allgemeinen Bedingungen des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten auf die der Beklagte beim Vertragsabschluß hingewiesen hat, zu Grunde zu legen sind, ist beizutreten. (vgl auch BGHZ 6, 187). Nach diesen Bedingungen könnte die Klägerin bei etwaigen Mängeln des gelieferten Werkes nur Nachbesserung oder Nachlieferung, aber nicht Schadensersatz verlangen.

3. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch ist somit nicht begründet. Daraus ergibt sich, daß der mit der Widerklage geltend gemachte, der Höhe nach nicht bestrittene Anspruch der Beklagten begründet ist. Die Revision ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Scheffler Rietschel Dr. Winkelmann Bundesrichter Erbel
ist beurlaubt und kann
daher nicht unterschreiben

Meyer